

Ursprüngliche Fassung	Vorgeschlagene Änderung	Begründung der Änderung
§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens		
	<p>Hinzufügung eines neuen Absatzes 3: <i>„Die Gesellschaft ist im Rahmen der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.“</i></p>	<p>Gemäß § 109 GO NRW müssen Unternehmen so geführt werden, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass die Gesellschaft ihren öffentlichen Auftrag gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wahrnimmt. Der Verweis auf § 109 GO NRW konkretisiert die wirtschaftlichen Grundsätze, unter denen kommunale Unternehmen tätig sein dürfen. Zwar ist der Gesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz nicht berechtigt, auch Unternehmen in Privatrechtsform zur Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten, wohl aber die beteiligten Kommunen (vgl. Gaß, in Burgi/Habersack, Handbuch Öffentliches Recht des Unternehmens, 1. Auflage 2023, Rn. 123). Vor diesem Hintergrund dient diese Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der rechtlichen Klarstellung und der Einhaltung kommunalrechtlicher Vorgaben.</p>

§ 11 Gesellschafterversammlung		
	<p>Hinzufügung eines neuen Absatzes 3: <i>„Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafter, die zusammen mehr als 50 % des Stammkapitals auf sich vereinen, entscheiden, dass eine Gesellschafterversammlung insgesamt nur mittels Videokonferenz stattfindet und dass die Gesellschafter sämtliche ihrer Rechte insgesamt nur mittels Videokonferenz ausüben können („virtuelle Gesellschafterversammlung“). Die erforderliche Zustimmung kann formlos erteilt werden; die Wahrung der Textform im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG ist nicht erforderlich.“</i></p> <p>Hinzufügung eines neuen Absatzes 4: <i>„Ohne vorherige Zustimmung können die Geschäftsführer entscheiden, dass die Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte ausüben („hybride Gesellschafterversammlung“).“</i></p>	<p>Diese Ergänzung trägt der fortschreitenden Digitalisierung sowie den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie Rechnung und ermöglicht eine flexiblere Gestaltung der Gesellschafterversammlungen. Sie entspricht den Regelungen moderner Gesellschaftsverträge und erleichtert die Teilnahme der Gesellschafter. Die Möglichkeit zur Abhaltung einer Gesellschafterversammlung mittels Videokommunikation ist mittlerweile ausdrücklich in § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG geregelt. Mit dieser Novellierung der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben an die Durchführung von Gesellschafterversammlungen sollten nach der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften „rechtliche Unsicherheiten der bisherigen Rechtslage“ beseitigt werden (BT-Drucksache 20/1672, S. 23).</p> <p>Die Aufnahme des Zustimmungserfordernisses ergibt sich ebenfalls aus § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG und ist dispositives Recht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll durch das</p>

		<p>Zustimmungserfordernis zum Ausdruck gebracht werden, dass bei fehlender Grundlage im Gesellschaftsvertrag diese Versammlungsform keinem Gesellschafter aufgezwungen werden soll. Hierin liegt zugleich eine Wertentscheidung, dass in Fällen, in denen sich Diskussionsbedarf abzeichnet, die Präsenzversammlung nach wie vor die zweckmäßige Versammlungsform darstellt (BT-Drucksache 20/1672, S. 23).</p> <p>Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es nach unserer Auffassung – trotz des dispositiven Charakters der Norm – empfehlenswert, insofern nicht auf die Zustimmung zumindest der Hälfte der Gesellschafter zu verzichten (Breyer, in: Beck'sches Formularhandbuch GmbH-Recht, 2. Auflage 2024, Form B. I. 4).</p>
	<p>Hinzufügung eines neuen Absatzes 5: <i>„Bei hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen haben die Geschäftsführer angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch</i></p>	<p>Die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung dient dem Zweck, dass durch die Geschäftsführung sichergestellt wird, Vorkehrungen zu treffen und bereit zu halten, die den Gesellschaftern eine uneingeschränkte Teilnahme an hybriden und virtuellen Sitzungen ermöglichen (Breyer, in: Beck'sches Formularhandbuch GmbH-Recht, 2. Auflage 2024, Form B. I. 4).</p>

	<p><i>einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern geregelt.“</i></p>	
	<p>Hinzufügung eines neuen Absatzes 6: <i>„Die Vertreter der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie jeweils entsendenden Städte zu verfolgen. Sie sind an deren Ratsbeschlüsse und seiner Ausschüsse gebunden und haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie haben zudem über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Sachkunde zu verfügen.“</i></p> <p>Hinzufügung eines neuen Absatzes 7: <i>„Die Regelungen des § 113 GO NRW sind zu beachten.“</i></p>	<p>Vertreter der Städte müssen nach den kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben in § 113 GO NRW die Interessen der Gemeinde verfolgen und an Ratsbeschlüsse gebunden sein. Diese Regelung wurde durch das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 13. April 2022 neu eingefügt. Ziel der Regelung ist es, die Kompetenzen der kommunalen Vertreter in Aufsichtsgremien zu stärken und eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beurteilungsaufgaben zu gewährleisten.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung setzt die zwingenden Vorgaben des § 113 Abs. 6 Satz 1 GO NRW im Gesellschaftsvertrag um. Durch die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag wird sichergestellt, dass die kommunalen Vertreter diesen Anforderungen gerecht werden.</p>

§ 12 Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung		
<p>Absatz 1: <i>„Die Gesellschafterversammlung wird durch eine/n Geschäftsführer/in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet.“</i></p>	<p>Ergänzung des Absatzes 1: <i>„Die Gesellschafterversammlung wird durch eine/n Geschäftsführer/in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung sowie bei hybriden Gesellschafterversammlungen der zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten. Bei virtuellen Gesellschafterversammlungen sind statt des Tagungsortes die zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet.“</i></p>	<p>Diese mit Blick auf die technische Durchführung von Versammlungen gebotene Ergänzung folgt den Neuerungen in § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages und ermöglicht eine moderne und effiziente Kommunikation bei der Einberufung von Gesellschafterversammlungen. Die Zulassung der Einberufung in Textform ist zweckmäßige Ergänzung der Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Anforderungen moderner Kommunikation. Zwar schreibt § 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG grundsätzlich die Einberufung mittels eingeschriebenen Briefes vor, doch stehen die Ladungsformalitäten zur Disposition der Gesellschafter (Altmeppen, in: Altmeppen, GmbHG, 11. Auflage 2023, § 51 Rn. 2).</p>
§ 13 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung		
<p>Absatz 4: <i>„Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen sind</i></p>	<p>Anpassung des Absatzes 4: <i>„Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung telefonisch, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn kein Gesellschafter</i></p>	<p>Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben nach § 48 Abs. 2 GmbHG. Die Vorschrift sieht vor, dass neben der Abhaltung der Versammlung grundsätzlich auch die Beschlussfassung – ohne Einberufung – mittels Textform möglich ist (Stelmaszyk, in:</p>

<p>nicht zulässig, soweit sie das Gesetz zwingend ausschließt. Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.“</p>	<p>widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig, soweit sie das Gesetz zwingend ausschließt. Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der abwesenden Gesellschafter die Möglichkeit einer nachträglichen Stimmabgabe gegeben werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine Beurkundungspflicht vorsieht.“</p>	<p>Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Auflage, § 31 Rn. 524).</p>
<p>§ 14 Aufgaben, Beschlüsse</p>		
<p>Absatz 3: „Die in Absatz 2 genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.“</p>	<p>Anpassung des Absatzes 3: „Die in Absatz 2 genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter Einstimmigkeit. Enthaltungen sind insoweit ohne Bedeutung.“</p>	<p>Dies ermöglicht der Gesellschafterversammlungen Entscheidungen über wesentliche Entwicklungen auch dann durchzusetzen, wenn einzelne Gesellschafter sich der Stimme enthalten.</p>
	<p>Hinzufügung eines neuen Absatzes 5: „Vertreter der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal dürfen einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder einer sonstigen wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur</p>	<p>Diese Ergänzung dient der Umsetzung von § 108 Abs. 5 Satz 1 lit. a), b) und Satz 3 GO NRW. Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass zum einen für wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich ist und zum anderen</p>

	<p><i>nach vorheriger Zustimmung des Stadtrats zustimmen. Als Vertreter der Städte gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates. Darüber hinaus dürfen die Vertreter der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie einer Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Satz 1 lit. a) GO NRW vorliegen.“</i></p>	<p>verschiedene Formen der Beteiligung der BSWG an anderen Gesellschaften und Vereinigungen des privaten Rechts nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Die ausdrückliche Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag dient der Klarstellung und dem Schutz der Gesellschaft vor (unzulässigen) Entscheidungen ohne die notwendige Zustimmung der beteiligten Gemeinderäte.</p> <p>Darüber hinaus werden mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Gesellschaftsvertrages die weiteren Voraussetzungen des § 108 GO NRW abgebildet. Nach § 108 GO NRW darf eine Gemeinde Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur fortführen oder sich daran weiterhin beteiligen, wenn u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), • ein angemessener Einfluss der Gemeinde gesichert ist (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6), • das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) und
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • die Gemeinde nicht zur unbestimmten Verlustübernahme verpflichtet wird (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).
§ 15 Aufsichtsrat		
<p>Absatz 5: „Die Räte der Städte können den von ihnen bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.“</p>	<p>Ergänzung des Absatzes 5: „Die Räte der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal können den von ihnen bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Die Vertreter der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal im Aufsichtsrat haben die Interessen der sie jeweils entsendenden Städte zu verfolgen. Sie sind an deren Ratsbeschlüsse und seiner Ausschüsse gebunden und haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie haben zudem über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Sachkunde zu verfügen.“</p>	<p>Die Ergänzung setzt die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 113 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW um, die nicht nur für das Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung, sondern auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrates Anwendung finden.</p>
§ 17 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen		
<p>Absatz 3: „Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden</p>	<p>Anpassung des Absatzes 3: „Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden</p>	<p>Die Änderung ermöglicht die Einberufung auch per E-Mail, was den modernen</p>

<p><i>einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.“</i></p>	<p><i>einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung kann können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen per Brief, Telefax, oder E-Mail unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung und etwa vorliegender Beschlussvorträge sowie bei hybriden Aufsichtsratssitzungen der zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Bei virtuellen Aufsichtsratssitzungen sind statt des Tagungsortes die zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen.“</i></p>	<p>Kommunikationsanforderungen entspricht. Die vorgeschlagene Regelung knüpft aus Gründen der einheitlichen Handhabung und aus Zweckmäßigkeitserwägungen an korrespondierende Regelungen bezüglich der Gesellschafterversammlung an. Die Umsetzung dieser vertraglichen Regelung entspricht auch den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, da die Einberufung des Aufsichtsrats in entsprechender Anwendung des § 110 AktG an keine spezifische Form gebunden ist (Backhaus, in: Backhaus/Tielmann: Der Aufsichtsrat, 2. Auflage 2023, AktG § 110 Rn. 20).</p>
<p><i>Absatz 4: „Aufsichtsratssitzungen finden am Ort der Gesellschaft, mit Zustimmung der Mitglieder auch an jedem anderen Ort statt.“</i></p>	<p><i>Anpassung des Absatzes 4: „Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel am Ort der Gesellschaft, mit Zustimmung der Mitglieder auch an jedem anderen Ort statt. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder entscheiden, dass eine</i></p>	<p>Diese Änderungen tragen der fortschreitenden Digitalisierung und den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie Rechnung und ermöglichen eine flexiblere Gestaltung der Aufsichtsratssitzungen. Sie entsprechen den Regelungen</p>

	<p><i>Aufsichtsratssitzung insgesamt nur mittels Videokonferenz stattfindet und dass die Gesellschafter sämtliche ihrer Rechte insgesamt nur mittels Videokonferenz ausüben können („virtuelle Aufsichtsratssitzung“). Die erforderliche Zustimmung kann formlos erteilt werden; die Wahrung der Textform im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG ist nicht erforderlich.“</i></p> <p><i>Hinzufügung eines neuen Absatzes 5: „Ohne vorherige Zustimmung kann der Vorsitzende entscheiden, dass die Mitglieder, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Aufsichtsratssitzung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte ausüben („hybride Aufsichtsratssitzung“).“</i></p> <p><i>Hinzufügung eines neuen Absatzes 6: „Bei der hybriden und virtuellen Aufsichtsratssitzung hat der Vorsitzende angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Mitgliedern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden und virtuellen</i></p>	<p>moderner Gesellschaftsverträge und erleichtern die Teilnahme der Mitglieder.</p> <p>Unter den vorgenannten Gründen und um einheitliche Struktur sicherzustellen, soll diese Möglichkeit auch für den Aufsichtsrat der BSWG bestehen. Mit dem Zustimmungserfordernis aller Mitglieder wird sichergestellt, dass die Präsenzveranstaltung die übliche Form bleibt. Das Zustimmungserfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Präsenz- und Videokonferenzen durch die Neuregelung gerade nicht gleichgestellt werden sollten, da sie sich in ihrer Qualität deutlich voneinander unterscheiden (BT-Drs. 14/4051, 12).</p> <p>Die Modalitäten sind im aktuellen Entwurf gleichlautend zu denen der Gesellschafterversammlung formuliert. Dies dient dem Zweck, einen inhaltlichen und sprachlichen Gleichlauf der Anforderungen sicherzustellen.</p>
--	---	--

	<p><i>Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern geregelt.“</i></p> <p>Dies führt zu einer Verschiebung der Absätze 5, 6, 8, 9 und 10 in der bisherigen Fassung. Die entsprechenden Regelungen sind nunmehr in den Absätzen 7, 8, 9, 10 und 12 enthalten.</p>	
<p>Absatz 6: <i>„Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen. Falls bei einer Sitzung nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind oder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Abs. 7), ist die Sitzung oder Beschlussfassung zu vertagen, soweit mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind unzulässig. Eine zweimalige Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist unzulässig.“</i></p>	<p>Anpassung des Absatzes 8 (vormals Absatz 6): <i>„Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen. Falls bei einer Sitzung nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind oder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Abs. 7 Absatz 11), ist die Sitzung oder Beschlussfassung zu vertagen, soweit mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind unzulässig. Eine zweimalige Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist unzulässig.“</i></p>	<p>Der Verweis auf § 17 Abs. 7 wird durch den Verweis auf § 17 Abs. 11 ersetzt. Die Anpassung folgt der aktualisierten Struktur der Regelung.</p>

<p>Absatz 7: „Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.“</p>	<p>Anpassung des Absatzes 11 (vormals Absatz 7): „Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.“ Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in entsprechender Anwendung von § 108 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) an der Beschlussfassung teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine Beurkundungspflicht vorsieht.“</p>	<p>Das AktG geht vom Grundsatz der Beschlussfassung in Sitzungen aus. Nach der früheren Regelung in § 108 Abs. 4 AktG a.F. waren schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widersprochen hat. Diese Bestimmung wurde durch das am 25.01.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz - NaStraG) geändert, vor allem, um das AktG für die neuen Kommunikationsmedien zu öffnen. § 108 Abs. 4 AktG sieht nunmehr vor, dass schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung nur zulässig sind, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, jedoch vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Damit wurde die Beschlussmöglichkeit auf „vergleichbare Formen“ erweitert. Damit besteht nach dem AktG Flexibilität auch für künftige technische Entwicklungen.</p> <p>Nach § 108 Abs. 4 AktG ist die Abhaltung der Aufsichtsratssitzung auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel zulässig. Sie stehen der</p>
--	---	--

		Sitzung vor Ort jedoch nicht gleich, weshalb ihre Zulässigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 4 AktG möglich sein soll (Habersack, in: Münchener Kommentar zum AktG, 6. Auflage 2023, § 108 Rn. 16).
§ 19 Bergischer Rat		
<p>Absatz 4: „Der Bergische Rat spricht Empfehlungen an den Aufsichtsrat hinsichtlich folgender Aufgabenfelder und Bereiche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung, des Lageberichts und der Gewinnverwendungen, [...].“ 	<p>Anpassung des Absatzes 4: „Der Bergische Rat spricht Empfehlungen an den Aufsichtsrat hinsichtlich folgender Aufgabenfelder und Bereiche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung, des Lageberichts und der Gewinnverwendungen, [...].“ 	<p>Die Einschränkung der Zuständigkeiten des Bergischen Rats (Streichung des Wirtschaftsplans) erfolgt auf Wunsch der BSWG; sie steht im Ermessen der Gesellschaft.</p> <p>Für den Bergischen Rat wird über den Verweis in § 19 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages sichergestellt, dass die Regelungen über die digitale Sitzungsführung auch für diesen Anwendung finden.</p>
§ 21 Beirat		
<p>Absatz 5: „Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. § 17 Abs. 1, Absatz 3 Sätze 1, 3 bis 5, Absatz 5, Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 1 und</p>	<p>Anpassung des Absatzes 5: „Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. § 17 Abs. 1, Absatz 3 Sätze 1, 3 bis 5 und 4, Absatz 5, Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10 Absatz 6, Absatz 10</p>	<p>Die Neufassung erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen stellt sie sicher, dass die bisherigen Verweise auf den § 17 des Gesellschaftsvertrages weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Zum anderen</p>

<p><i>Absatz 10 sowie § 18 gelten für den Beirat entsprechend. Wenigstens einmal pro Geschäftsjahr findet eine gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats und des Beirats statt, in der strategische Themen, insbesondere die Jahresplanung, beraten werden.“</i></p>	<p><i>Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 13 sowie § 18 gelten für den Beirat entsprechend. Wenigstens einmal pro Geschäftsjahr findet eine gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats und des Beirats statt, in der strategische Themen, insbesondere die Jahresplanung, beraten werden.“</i></p>	<p>ermöglicht sie die digitale Sitzungenführungen auch für den Beirat.</p> <p>Der aktuelle Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass nur bestimmte Regelungen des § 17 über die Aufsichtsratssitzungen auch für den Beirat Anwendung finden sollen. Dies betrifft die Durchführungen in Sitzungen, die Regelungen über die Einberufung, die Vorbereitung durch den Vorsitzenden, zur Beschlussfähigkeit und der notwendigen Mehrheit sowie die Vertretung durch Dritte. Die Verweise wurden im aktuellen Entwurf dementsprechend an die neue Struktur des § 17 angepasst. Zudem verweist die Norm zusätzlich auf die neu ergänzten Absätze 5 und 6, die es dem Beirat ermöglichen, Sitzungen ebenfalls virtuell durchzuführen.</p> <p>Zur Klarstellung werden die vorgeschlagenen Anpassungen nachfolgend synoptisch dargestellt:</p> <table border="0" data-bbox="1458 1177 1995 1407"> <thead> <tr> <th>Verweise in aktueller Satzung</th> <th>Entsprechende Regelungen im Entwurf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§ 17 Abs. 1</td> <td>§ 17 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td>§ 17 Abs. 3 S. 1</td> <td>§ 17 Abs. 3 S. 1</td> </tr> <tr> <td>§ 17 Abs. 3 S. 3 bis 5</td> <td>§ 17 Abs. 3 S. 3 und 4</td> </tr> </tbody> </table>	Verweise in aktueller Satzung	Entsprechende Regelungen im Entwurf	§ 17 Abs. 1	§ 17 Abs. 1	§ 17 Abs. 3 S. 1	§ 17 Abs. 3 S. 1	§ 17 Abs. 3 S. 3 bis 5	§ 17 Abs. 3 S. 3 und 4
Verweise in aktueller Satzung	Entsprechende Regelungen im Entwurf									
§ 17 Abs. 1	§ 17 Abs. 1									
§ 17 Abs. 3 S. 1	§ 17 Abs. 3 S. 1									
§ 17 Abs. 3 S. 3 bis 5	§ 17 Abs. 3 S. 3 und 4									

		Keine Entsprechung § 17 Abs. 5 § 17 Abs. 8 S. 1 § 17 Abs. 9 S. 1 § 17 Abs. 10 § 18	§ 17 Abs. 5 und 6 § 17 Abs. 9 § 17 Abs. 10 S. 1 § 17 Abs. 11 S. 1 § 17 Abs. 13 § 18
§ 24 Wirtschaftsplan und Finanzplanung			
Absatz 4 Satz 1: <i>„Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden.“</i>	Anpassung des Absatzes 4: <i>„Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden.“</i>	Vor dem Hintergrund, dass der Deutsche Public Governance Musterkodex in Ziff. 95 eine Vorlage innerhalb von 14 Arbeitstagen vorsieht, empfiehlt sich eine Verkürzung der Frist auf vier Wochen. Diese Anpassung stellt einen sinnvollen Kompromiss dar, der einerseits der geforderten zeitnahen Berichterstattung gerecht wird und andererseits ausreichend Raum für eine sorgfältige Datenerfassung und Analyse lässt.	
§ 26 Jahresabschluss, Lagebericht			
Absatz 1: <i>„Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung</i>	Neufassung des Absatzes 1: <i>„Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur</i>	Eine Anpassung an § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 n.F. GO NRW erfolgt auf Wunsch der Gesellschafter ausdrücklich nur im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsbericht. Der Formulierung des § 26 Abs. 1 liegt der Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 11.11.2024 (Drs. VO/1125/24) über einen	

<p>vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.“</p>	<p>Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung der Gesellschaft zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist die Gesellschaft nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus gesetzlichen Regelungen oder Vorgaben seitens der Gesellschafter ergibt. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/in vorzulegen. Die Inhalte des Lageberichtes werden durch die Gesellschafterversammlung festgelegt,</p>	<p>Formulierungsvorschlag zur Änderung der Gesellschaftsverträge und Satzungen bezüglich der Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichtserstattung zugrunde.</p> <p>§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW a.F. sah bisher vor, dass Unternehmen einer Gemeinde unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen haben. Nach der Novellierung dieser Regelung verzichtet die Neufassung auf den Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften. Damit gelten seit der Änderung auch für öffentliche Unternehmen die Vorschriften, die für nichtöffentliche Unternehmen nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften gelten. Durch die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW sollten nach dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Spielräume bei der Gestaltung der Jahresabschlüsse und Lageberichte eröffnet werden. Zudem dient die Erleichterung auch der Bürokratieentlastung der Gemeinden (LT-Drs. 18/7188, S. 79).</p>
---	---	---

	<p><i>soweit sich diese nicht bereits aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ergeben.“</i></p>	<p>Rechtliche Bedenken gegen die Ausnahme (nur) hinsichtlich des Nachhaltigkeitsberichts bestehen vor diesem Hintergrund nach unserer Ansicht nicht.</p> <p>Gemäß § 286 Abs. 3 HGB ist die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren – zu denen auch der Nachhaltigkeitsbericht zählt – nur für große Kapitalgesellschaften zwingend. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW n.F. verzichtet auf den Verweis auf große Kapitalgesellschaften.</p> <p>Demzufolge sind die sich aus § 286 Abs. 3 HGB ergebenden Pflichten nicht mehr zwingend auch für Unternehmen in einer Gemeinde zu beachten. Die Gemeinde ist demnach in der konkreten Ausgestaltung der Anforderungen an den Jahresabschluss in den Grenzen des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW frei. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW statuiert lediglich einen Mindeststandard („gewährleistet ist“). Die konkrete Ausgestaltung, d.h. das gewünschte Maß an Kontrolle und Transparenz, soll nun stärker als bisher von der gemeindlichen EntschlieÙung abhängen, wobei das Gesetz hierfür die entsprechenden Spielräume bereithält.</p>
--	---	---

		<p>Dies bedeutet, dass die öffentlichen Eigentümer – über den Gesellschaftsvertrag – die konkrete Ausgestaltung des Jahresabschlusses bestimmen können.</p> <p>Demzufolge besteht nach unserer Rechtsauffassung ein Gestaltungsspielraum dahingehend, die besonderen Anforderungen an große Kapitalgesellschaften dem Grunde nach aufrecht zu erhalten und gleichzeitig auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung des § 286 Abs. 3 HGB zu verzichten. Es macht insofern keinen Unterschied, ob die beteiligten Städte sich dazu entscheiden, durch entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages, generell den Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften zu streichen, oder nur auf einzelne Aspekte zu verzichten. In beiden Fällen machen sie von ihrer gemeindlichen Entschließung Gebrauch, die durch die Neuregelung stärker als bisher Berücksichtigung finden soll.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage nach Ansicht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Regel als</p>
--	--	---

		wesentliche Änderung im Sinne des §§ 115 Abs. 1 a) GO NRW, 108 Abs. 5 b) eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auslösen.
Absatz 2: <i>„Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 (1) Ziffer 1 und 2 HGrG. Die Geschäftsführer/innen haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten.“</i>	Ergänzung des Absatzes 2: <i>„Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 (1) Ziffer 1 und 2 HGrG. Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie der Entwurf des Prüfungsberichts sind den Beteiligungsmanagements nach Erstellung zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführer/innen haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern zuzuleiten.“</i>	Die Ergänzung erfolgt auf Wunsch der Stadt Solingen.
Absatz 5: <i>„Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Bergischen Rates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß der Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.“</i>	Anpassung und Ergänzung des Absatzes 5: <i>„Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Bergischen Rates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß der Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW gemäß § 285 Nr. 9 HGB. Die Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB ist ausgeschlossen.“</i>	Individualisierte Offenlegung ist nach Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW durch das 3. NKF entfallen. Die Änderung verweist auf § 285 Nr. 9 HGB und verpflichtet damit nur zur Veröffentlichung der Gesamtbezüge unter Ausschluss der Anwendbarkeit des § 286 Abs. 4 HGB.

§ 28 Sonstige Bestimmungen		
<p>Absatz 2: „Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz / Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.“</p>	<p>Anpassung des Absatzes 2: „Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz / Frauenförderplan) Gleichstellung von Mann und Frau (Landesgleichstellungsgesetz / Gleichstellungsplan) in der jeweils gültigen Fassung.“</p>	<p>Diese Änderung folgt der Anpassung der Semantik des Landesgleichstellungsgesetzes NRW aus dem Jahr 2016. „Frauenförderpläne“ wurden in Nordrhein-Westfalen mit der Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes im Jahr 2016 in „Gleichstellungsplänen“ umbenannt (GV-NRW, 12.12.2016, Seite 1052).</p>